

301061/115

Satzung zur Stärkung der Innovation im Theaterpark

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen,
2. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
3. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbetriebe zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen,
2. Verbesserung und Neuentwicklung von Veranstaltungen, um den Bereich Theaterpark für das Zielpublikum interessant zu gestalten,
3. koordinierte Servicedienstleistungen, mit dem Ziel die Betriebskosten für die beteiligten Grundeigentümer und Gewerbebetriebe zu senken,
4. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der BID Theaterpark e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

- (1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben von den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt von Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 4,15 %.
- (4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird in fünf gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 4.000,- € Er wird im Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und in fünf gleichen Teilbeträgen einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Gießen, den  
Rausch  
Stadtrat